

## Preisblatt Netznutzung Strom im Solar Valley Thalheim Entgelte ab 01.01.2022

### 1. Netzentgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

#### 1.1 Jahresleistungspreissystem

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	38,79	4,04	117,79	0,88
Niederspannung	43,99	4,14	118,49	1,16

#### 1.2 Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	19,63	0,88
Niederspannung	19,75	1,16

### 2. Netzentgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

#### 2.1 Entgelte für Netznutzung

		Netto	Brutto
Grundpreis	€/a	72,95	86,81
Arbeitspreis	ct/kWh	5,49	6,53

#### 2.2 Straßenbeleuchtung

		Netto	Brutto
Grundpreis	€/a	0,00	0,00
Arbeitspreis	ct/kWh	3,87	4,61

### 3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

**Tabelle 3.1 - Kunden mit Leistungsmessung**

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

Messstelle in	Messentgelt ohne Wandlersatz	Wandlersatz	Summe
	€ je Messlokation und Jahr	€ je Wandlersatz und Jahr	€ je Messlokation und Jahr
Mittelspannung	213,00	252,00	465,00
Niederspannung	213,00	24,00	237,00

Beim Einsatz von GSM-Modems werden zusätzlich 108,00 €/Jahr (9,00 €/Monat) erhoben.

**Tabelle 3.2 - Kunden ohne Leistungsmessung**

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Messstellenbetrieb inklusive Messung (Jährliche Bereitstellung der Messwerte)	€ je Messlokation und Jahr	
	Netto	Brutto
Tarifzähler ohne Tarifschaltgerät	7,84	9,33
Maximumzähler	60,00	71,40
Tarifschaltgerät	12,80	15,23
Wandlersatz	24,00	28,56

Aufschlag auf den Messstellenbetrieb für die Bereitstellung zusätzlicher Messwerte		€ je Messlokation und Jahr	
		Netto	Brutto
Tarifzähler	Halbjährlich	1,78	2,12
	Vierteljährlich	5,34	6,35
	Monatlich	19,58	23,30
Maximumzähler	Halbjährlich	15,00	17,85
	Vierteljährlich	45,00	53,55
	Monatlich	165,00	196,35

#### 4. Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen berechnet.

Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Alle Umlagen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

LVG*	ct/kWh
	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV
A	0,437
B	0,050
C	0,025

\*Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe (LVG):

- A: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
- B: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
- C: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLAV	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,003

Offshore-Netzumlage § 17 f EnWG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,419

KWK-Umlage §§ 26 a und 26 b KWKG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,378

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2020), für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2020), für Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2020) sowie bei der Herstellung von grünem Wasserstoff (§ 27d KWKG 2020) gelten Sonderregelungen bei der KWK- / Offshore-Umlage.